

**Beitrags- und Gebührensatzung  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 29.05.2006  
zuletzt geändert am 03.02.2009**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Studienbeiträge
- § 2 Dauer der Darlehensberechtigung
- § 3 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 5 Beurlaubung wegen Krankheit, Ermäßigung des Beitrags bei Behinderung
- § 6 Befreiung von der Beitragszahlung
- § 7 Qualität der Lehr- und Studienorganisation
- § 8 Datenschutz
- § 9 Überprüfung
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten und Geltungsbereich

## **Präambel**

Eine qualitativ exzellente Lehre ist Voraussetzung für die wirtschaftliche und wissenschaftliche Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Die Heinrich-Heine-Universität will hierzu ihren Beitrag leisten und mit auch künftig hohen Studienstandards dafür sorgen, dass ihre Absolventinnen und Absolventen international wettbewerbsfähig bleiben. Die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Studiums erfordert kontinuierliche Investitionen in die Lehr- und Studienbedingungen. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen stehen als „Drittmittel für die Lehre“ zur Verfügung und sind zweckgebunden für diese Aufgabe zu verwenden.

Studierende, Studienbewerberinnen und –bewerber, die studierfähig und studierwillig sind, sollen im Rahmen der vorhandenen Fächerangebote und deren Kapazitäten ein Studium betreiben und in der dafür vorgesehenen Zeit beenden dürfen.

Der Senat der Universität hat hierzu eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

## **§ 1 Studienbeiträge**

- (1) Die Heinrich-Heine-Universität erhebt gemäß § 2 Abs. 1 StBAG für alle Studiengänge einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 €, der von der oder dem Studierenden semesterlich im voraus zu zahlen ist.
- (2) Der Beitrag fällt nur einmal pro Semester an. Das erste Hochschulsemester ist beitragsfrei.
- (3) Die die Studierenden betreffenden Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend für beitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 HG.

## **§ 2 Dauer der Darlehensberechtigung**

Ist die oder der Studierende in mehreren Studiengängen mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten eingeschrieben, ist für die Berechnung der Anspruchsdauer auf ein Studienbeitragsdarlehen der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit maßgeblich.

## **§ 3 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

- (1) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne von § 52 Abs.1 HG und von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne von § 52 Abs. 3 HG wird ein Beitrag in Höhe von jeweils 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags setzt die Rektorin oder der Rektor im Einzelfall fest; sie ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Die Zulassung wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

## **§ 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

Als Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, des Zweit-/Gasthörerinnen- oder Zweit-/Gasthörerscheins, der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 10,00 €
2. für den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen Verwaltungsaufwand jeweils 10,00 €

## **§ 5 Beurlaubung wegen Krankheit, Ermäßigung des Beitrags bei Behinderung**

- (1) Studierende, die nachweisen, dass sie infolge einer akuten Erkrankung oder einer akuten Verschlechterung einer chronischen Krankheit vorübergehend keine Lehrveranstaltungen besuchen und keine Studienleistungen erbringen können, können jeweils auf Antrag semesterlich vom Studium beurlaubt werden (§ 48 Abs. 5 HG). Der Antrag bezieht sich in der Regel auf das laufende Semester. Der Nachweis ist durch ein fachärztliches Gutachten zu führen, das zu Art und Umfang der Einschränkung Stellung nimmt.
- (2) Wer nachweist, dass sich aufgrund einer Behinderung, einer Erkrankung oder einer chronischen Krankheit die Studienzeit verlängern wird, dem kann auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden. Die Ermäßigung richtet sich nach dem Grad der konkreten Einschränkung des betriebenen Fachstudiums. Die Ermäßigung beträgt bei einem Grad der Behinderung von 50% oder mehr 100% des Beitrages, bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50%, bei einer Erkrankung oder bei einer chronischen Krankheit, die in ihrer Auswirkung auf das betriebene Fachstudium einer Behinderung gleichwertig sind, 50% des Beitrags.
- (3) Als Nachweis für die Behinderung wird der gültige Schwerbehindertenausweis oder ggf. der Bescheid des Versorgungsamtes, aus dem der Grad der Einschränkung ersichtlich ist, anerkannt. Als Nachweis einer Erkrankung oder einer chronischen Krankheit dient ein fachärztliches Gutachten, welches eine nachvollziehbar medizinisch zu begründende Empfehlung hinsichtlich der krankheitsbedingten Einschränkung der Studierleistung enthalten muss. Auf Verlangen der Universität hat die oder der Studierende das fachärztliche Gutachten durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt bestätigen zu lassen, damit es als Nachweis anerkannt wird. Der Nachweis einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung ist nach spätestens zwei Jahren (vier Semestern) zu erneuern; in diesem Falle hat die oder der Studierende glaubhaft zu machen, dass sie oder er das Studium während der letzten vier Semester tatsächlich

fortgesetzt hat. Der Nachweis einer Erkrankung ist semesterlich zu führen, Satz 4, 2. Halbsatz, gilt sinngemäß.

## § 6 Befreiung von der Beitragszahlung

- (1) Beitragsbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für die Anzahl an Semestern, die der Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist, entspricht,
  2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für die Dauer von drei Semestern,
  3. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für die Dauer von drei Semestern,
  4. besondere Gasthörer, die für einen weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen sind und dafür ihren Beitrag entrichtet haben, für die Zeit der Einschreibung in einem weiterem beitragspflichtigen Studiengang.

Beitragsermäßigung im Umfang von 50% des Beitrags wird gewährt für ein Auslandsstudium oder für ein Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von vier Semestern. Das Praktikum soll wesentlich zum Studienerfolg beitragen oder der späteren Promotion dienen. Semester der Beurlaubung wegen Auslandsstudium oder Praktikum werden auf die Semesterzahl angerechnet.

Für jedes volle Beitragssemester ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

- (2) Die Art und die Dauer der Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 wird gewichtet und führt zu folgender Beitragsbefreiung:

Mitgliedschaft in/ Tätigkeit als	Dauer der Mitgliedschaft/Tätigkeit, die für die Beitragsbefreiung während <b>eines</b> Semesters erforderlich ist
1. Senat	2 Semester
2. Fakultätsrat	2 Semester
3. Studierendenparlament	2 Semester
4. SP-Vorsitzende oder -Vorsitzender stellv. SP-Vorsitzende oder –Vorsitzender,	1 Semester

5.	AStA-Vorsitzende oder -Vorsitzender, stellv. AStA-Vorsitzende oder -Vorsitzender	1 Semester
6.	Vorstandsmitglied im AStA	1 Semester
7.	AStA-Referentin oder -Referent	1 Semester
8.	Fachschaftsrat, Fachschaftsvertretung Humanmedizin	1 Semester
9.	Gleichstellungsbeauftragte, stellv. Beauftragte	1 Semester
10.	Verwaltungsrat des Studentenwerks	2 Semester

Bruchteile von Semestern mit Beitragsbefreiung können addiert werden. Sie führen jedoch nur dann zu einer Beitragsbefreiung, wenn die Summe mindestens ein volles Beitragssemester ergibt.

- (3) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können von der Beitragspflicht befreit werden, wenn ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland besteht. Das besondere Interesse wird durch die Rektorin oder den Rektor festgestellt.
- (4) Ist aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, besteht nach erfolgreichem Abschluß eines dieser Studiengänge für das Studium des anderen Studiengangs während dessen Regelstudienzeit keine Beitragspflicht.

## **§ 7**

### **Qualität der Lehr- und Studienorganisation**

- (1) Die Universität bildet zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation ein Prüfungsgremium gemäß § 11 StBAG.
- (2) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Senat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe in geheimer Abstimmung gewählt. Sie sind von fachlichen Weisungen unabhängig.
- (3) Dem Gremium gehören jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sechs studentische Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung an. Zusätzlich kann ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der studentischen Mitglieder um ein weiteres Mitglied. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter gewählt. Den Vorsitz hat mit Stimmrecht eine sachkundige Person inne, die weder Mitglied noch Angehörige der Universität ist.

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Die Studierenden können über die im Prüfungsgremium vertretenen Mitglieder ihrer Gruppe ihre Anliegen in das Gremium hineinbringen. Dem Antrag eines Mitglieds auf Befassung wird entsprochen, wenn mindestens zwei weitere Mitglieder den Antrag unterstützen. Das Gremium holt eine Stellungnahme der betroffenen Fakultät ein. Vor der endgültigen Beschlussfassung ist die Fakultät zu hören.
- (6) Für die Tätigkeit des Gremiums erlässt der Senat eine Verfahrens- und Geschäftsordnung.
- (7) Die Empfehlungen des Prüfungsgremiums werden dem Rektorat zugeleitet. Das Rektorat trifft auf der Grundlage der Empfehlung und nach Anhörung der betroffenen Fakultät seine Entscheidung. Das Rektorat berichtet hierüber sowie über die Verwendung der Studienbeiträge einmal jährlich dem Senat.

## **§ 8 Datenschutz**

Die nach den Regelungen der Einschreibungsordnung erhobenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Ausführung dieser Satzung benutzt. Die für die Bearbeitung von Befreiungs- oder Ermäßigungsanträgen zusätzlich erforderlichen Daten (§ 9 StBAG) werden gesondert erhoben, nicht-automatisiert gespeichert und verarbeitet; das Ergebnis der Verarbeitung fließt in die Datenverwaltung des Studierendensekretariats ein.

## **§ 9 Überprüfung**

Diese Satzung und ihre Anwendbarkeit unterliegen der Überprüfung, die erstmals nach Ablauf des Sommersemesters 2008 vorgenommen wird.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

- (1) Bonusguthaben im Sinne des § 5 des Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes werden gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Ge-

setzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (StKFG-AufhG) unter den dort genannten Voraussetzungen in eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 umgewandelt.

- (2) Ausländische Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind und dem Grunde nach keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, werden auf Antrag für die Dauer der Regelstudienzeit in dem Studiengang, in dem sie zu diesem Zeitpunkt eingeschrieben sind, von den Studienbeiträgen befreit. Sind die ausländischen Studierenden in mehreren Studiengängen mit unterschiedlicher Regelstudienzeit eingeschrieben, ist die längere Regelstudienzeit maßgeblich.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen nach dieser Satzung gilt für alle Studierenden und die beitragspflichtigen Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG der Universität ab dem Sommersemester 2007.

Der Gast- und der Zweithörerbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 werden erstmalig zum Sommersemester 2007 erhoben.

Hinsichtlich der Gebühren gemäß § 4 gilt diese Satzung ebenfalls ab dem Sommersemester 2007.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.05.2006.

Düsseldorf, den 29.05.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)